

Stabilität und Dynamik der Verfassungsprinzipien – am Beispiel des Prinzips der Volksherrschaft

*Sergey S. Zenin**

I. Theoretische Grundlagen des Systems der Verfassungsprinzipien

Im Allgemeinen versteht man unter Verfassungsprinzipien grundlegende Ideen, die verschiedene Gestaltungsformen haben, die den Inhalt und Charakter der rechtlichen Regelung der gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmen und die einen Gegenstand des Verfassungsrechts als eigenständigen Bereich des russischen Rechts bilden. In der derzeitigen Verfassung der RF sind Bestimmungen verankert, die die Grundsätze der funktionierenden Gesellschaft und des Staates bestimmen.

Die Gesamtheit dieser Prinzipien kann man in bestimmte Gruppen einteilen. Die erste Gruppe umfasst Verfassungsprinzipien mit allgemeiner Bedeutung und bezieht sich auf Art. 1 der Verfassung: Proklamation der russischen Demokratie, Konsolidierung der Föderation als eine Form der Rechtsordnung, Orientierung auf die Gründung eines Rechtsstaates und Gründung einer Republik. Das alles sind die Grundlagen der Russischen Föderation, der Kern ihres Verfassungssystems.

Die zweite Gruppe umfasst die grundlegenden Prinzipien, die die wichtigsten humanistischen Werte festlegen und die Verfassungsgrundlage des politischen, ökonomischen, sozialen, ethischen und rechtlichen Systems in Russland darstellen. Diese Prinzipien haben ihre rechtliche Anerkennung im Rahmen des Verfassungsteils „Grundlagen der Verfassungsordnung“ gefunden, die vor allem folgende Bestim-

* Dozent Dr. Sergey S. Zenin, Lehrstuhl Verfassungs- und Kommunalrecht der Moskauer Staatlichen Juristischen Kutafin-Universität.

mungen enthalten: Anerkennung des Menschen und seiner Rechte als Höchstwert des Staates (Art. 2), Demokratie (Art. 3), Einheit und Parität der Staatsangehörigkeit (Art. 6), Sozialstaat (Art. 7), Wirtschaftsfreiheit (Art. 8 Abs. 2), Gewaltenteilung (Art. 10), Gewaltenteilung zwischen Bund und Ländern (Art. 11), Unabhängigkeit der Länder (Art. 12), politischer und ideologischer Pluralismus (Art. 13), säkularer Staat (Art. 13), Vorrang der Verfassung der RF (Art. 15).

All diese Prinzipien bilden die Verfassungsgrundlage der rechtlichen Regelung der wichtigsten Gesellschaftssphären und Gesellschaftsbeziehungen, die den Gegenstand des Verfassungsrechts festlegen. Diese vielfältige Mehrheit der Verfassungsprinzipien verweist auf den Inhalt bzw. Sinn des Verfassungssystems. Die Verfassungsprinzipien, die in der ersten und zweiten Gruppe genannt wurden, verfügen über eine hohe Stufe der Verallgemeinerung und benötigen aus diesem Grunde eine rechtliche Konkretisierung.

Zur Problemlösung wurde eine dritte Gruppe von spezifischen Verfassungsprinzipien aufgestellt. Wegen der Vielfalt dieser soll die Analyse am Beispiel des Prinzips der Volksherrschaft vorgenommen werden. Sein Inhalt erfüllt sich mittels folgender Verfassungsprinzipien: das Volk ist der Träger der Souveränität und der einzige Machträger (Art. 3 Abs. 1), das Prinzip der Volksherrschaft erfolgt sowohl unmittelbar als auch mittelbar (Art. 3 Abs. 2), Referendum und freie Wahl sind die Voraussetzungen für die Machtverwirklichung durch das Volk (Art. 3 Abs. 3). Unmöglichkeit der Machtaneignung (Art. 3 Abs. 4); Teilnahme des Bürgers an der Staatsführung (Art. 32 Abs. 1).

Die vierte Gruppe bilden die institutionellen Prinzipien, die den Inhalt der spezifischen Prinzipien klarstellen. In der Regel finden sie keine Ausgestaltung in der Verfassung, sind aber in anderen Gesetzen festgelegt. Ihr Inhalt wird durch Prinzipien bestimmt, die die Verfassungsordnung bilden. Die Verwirklichung der Verfassungsordnung kommt im Rahmen bestimmter verfassungsrechtlicher Institute zustan-

de. So werden in der Wahlgesetzgebung¹ die Wahlprinzipien der RF aufgestellt: das allgemeine Wahlrecht (Art. 3 Abs. 1); das gleiche Wahlrecht (Art. 3 Abs. 1), das unmittelbare Wahlrecht (Art. 3 Abs. 1), die geheime Wahl (Art. 3 Abs. 1), die freie und freiwillige Wahlteilnahme (Art. 3 Abs. 3), das Prinzip der Wahlpflicht (Art. 9), die Transparenz der Arbeit der Wahlkommissionen (Art. 3 Abs. 5) und die Unabhängigkeit der Wahlkommissionen (Art. 3 Abs. 7) usw.

Bei der Bewertung der Gesamtheit der Verfassungsprinzipien ist es wichtig zu bemerken, dass sie ein kompliziertes mehrstufiges System darstellen, das aus zusammenwirkenden Elementen und Verbindungen besteht. Dieses System ist hierarchisch und besteht aus vier Stufen: Prinzipien, die den Kern des Verfassungssystems bilden, grundlegende Prinzipien, spezielle Prinzipien und institutionelle Prinzipien. Die Prinzipien aus der ersten und zweiten Gruppe bilden die Grundlage der Verfassungsordnung und verfügen über eine erhöhte rechtliche Stabilität und juristische Kraft. Die anderen Regelungen der Verfassung dürfen nicht den Grundlagen der Verfassungsordnung der Russischen Föderation widersprechen.²

Dennoch können Unstimmigkeiten im Rahmen der Wechselwirkung der Prinzipien untereinander eintreten, z. B. bei Problemen hinsichtlich der Priorität des jeweiligen Prinzips. In diesen Fällen muss das *Verfassungsgericht der RF* ständig schlichten. Bspw. können das demokratische Prinzip gleicher Wahlen sowie die Pflicht des Staates, dieses Recht zu garantieren, einerseits und das föderale Prinzip sowie die Gleichheit der Subjekte der Föderation andererseits Unstimmigkeiten aufweisen.³ Unter der Bedingung, dass das System der Verfassungs-

¹ Vgl. föderales Gesetz v. 12.06.2002 Nr. 67-FZ (v. 03.12.2012) „Über die grundlegenden Bestimmungen des Wahlrechts und des Rechts des Referendums der Bürger der Russischen Föderation“, SZ RF, 2002, Nr. 24, S. 2253.

² Vgl. Art. 16, Abs. 2 Verfassung der RF (v. 12.12.1993) mit Änderungen v. 30.12.2008, SZ RF, 2009, Nr. 4, S. 445.

³ Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF v. 17.11.1998 Nr. 26-P „Zur Überprüfung von verfassungsgemäßen Regelungen des föderalen Gesetzes v. 21.06.1995 ‚Über die Wahl der Abgeordneten der Staatsduma der Föderalen Versammlung der Russischen Föderation‘“, SZ RF, 1998, Nr. 48, S. 5969.

prinzipien einen funktionierenden Mechanismus bilden soll, hat die Lösung dieser Fragen überragende Bedeutung. Es ist unmöglich, die genauen Kriterien für die Feststellung der vorrangigen Bedeutung dieses oder jenes Prinzips zu bestimmen. Bei der Lösung muss sich das Verfassungsgericht auf die Materialien des Falls beziehen und die objektiven Umstände berücksichtigen.

Festzustellen ist, dass all diese Verfassungsprinzipien ein mehrstufiges System bilden, dessen Entwicklung zwei Ziele verfolgen muss: *Erstens* die Notwendigkeit der Sicherung der grundlegenden Prinzipien dieses Systems und *zweitens* die konsequente Modernisierung. Diese Entwicklung muss den Schutz der grundlegenden Verfassungsprinzipien gewährleisten. Die Modernisierung der institutionellen Prinzipien ist ein wichtiges Instrument, das es gestattet, auf die Entwicklung der Gesellschaft anhand von Gesetzesänderungen zu reagieren.

II. Volksherrschaft im System der Verfassungsprinzipien

Das System der Verfassungsprinzipien als ein kompliziertes mehrstufiges System stellt nicht nur die Gesamtheit der Elemente, sondern auch der Beziehungen untereinander dar. Die Volksherrschaft befindet sich in einer bestimmten Wechselwirkung mit den anderen Verfassungsprinzipien. Die Wechselwirkung der Verfassungsprinzipien besteht nicht nur aus vertikalen, sondern auch aus horizontalen Beziehungen. Die vertikalen Prinzipien bilden sich durch die rechtliche Konkretisierung der Verfassungsprinzipien heraus. Die Bestimmung der horizontalen Beziehungen hat eine andere rechtliche Grundlage. Diese bringen mehr Inhalt in den Kern des Verfassungssystems. Daraus folgt, dass die Verwirklichung der Volksherrschaft ohne einen Staat, der die Rechte der Bürger schützt, nicht möglich ist. Die Qualität der Ausübung des Verfassungsprinzips der Volksherrschaft hängt von der Effektivität der Staatsgewalt ab, die auf der Gewaltenteilung beruht. Der Zusammenhang der Verfassungsprinzipien fördert diese Entwicklung. So schafft die Wechselwirkung von Volksherrschaft und föderalem Prinzip die Voraussetzungen für die Ausübung der Institute der Demokratie sowohl auf Bundesebene als auch auf der Ebene der Subjekte der Föderation. Die ergänzende Einschaltung der lokalen Autonomie in diesen

Prozess bildet die dritte Ebene der Selbstverwaltung in der Russischen Föderation.

Die grundsätzlichen Verfassungsprinzipien bilden in ihrer Wechselwirkung die Grundlage für die Entwicklung von verschiedenen Sphären der Gesellschaft. Aber ein solcher gegenseitiger Einfluss erfolgt nicht gleichmäßig. Die Bedeutung der einzelnen Verfassungsprinzipien (Priorität der Menschenrechte, Gewaltenteilung) ist so wichtig, dass ohne deren Verwirklichung das Dasein des Prinzips der Volksherrschaft keinen Sinn mehr macht.

III. Dynamik des Prinzips der Volksherrschaft

Der Terminus „Dynamik“ gestattet es, davon auszugehen, dass sich das Prinzip der Volksherrschaft ständig entwickelt, was auch den Charakter und die Qualität der rechtlichen Regelung dieses Verfassungsprinzips beeinflusst. Der objektive Grund für diese Modifizierung sind die sich ständig ändernden Beziehungen der Gesellschaft. Die Entwicklung der Volksherrschaft – im rechtlichen Sinne – erfolgt durch die verfassungsrechtliche Regulierung dieses Prinzips. Diese Entwicklung kann sowohl einen positiven als auch einen negativen Charakter haben. Nach meiner Auffassung muss man alle Ursachen der negativen Wirkungen ausführlich besprechen. In erster Linie ist es erforderlich, sich auf die Verwirklichung der Umgestaltung der verfassungsrechtlichen Normen zu beziehen:

1. ungeachtet der objektiven Tendenzen der Gesellschaftsentwicklung. Die Ursache für die Entwicklung der verfassungsrechtlichen Institute ist nicht die objektive Notwendigkeit der Genesis der gesellschaftlichen Beziehungen, sondern der politische Wille einzelner Personen, das wirtschaftliche oder ein anderes Interesse bestimmter Gesellschaftsschichten usw.
2. auf der Basis der Anerkennung der Priorität des Prinzips der Volksherrschaft gegenüber anderen grundlegenden Verfassungsprinzipien. In diesem Fall erfolgt die Entwicklung unter den Bedingungen der Anerkennung der absoluten Priorität des Prinzips der Volksherrschaft im System der Grundlagen des Verfassungsaufbaus.

3. ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche, soziale, politische, geistige und rechtliche Entwicklung der Gesellschaft. In diesem Fall erfolgt die Umgestaltung – ungeachtet der konkreten gesellschaftlichen Bedingungen – unrechtmäßig.
4. unter den Bedingungen gesellschaftlichen Widerstandes bzgl. der durchgeführten Umgestaltungen durch die Gesellschaft. Die Entwicklung erfolgt im Rahmen der ständigen Auseinandersetzungen zwischen dem Staat und der Gesellschaft, ohne Berücksichtigung des Willens des Volkes.
5. ohne Berücksichtigung der nationalen, historischen und kulturellen Besonderheiten der Gesellschaft. Die Modernisierung der verfassungsrechtlichen Normen basiert in diesem Fall nicht auf den Elementen der nationalen Identität und schadet demzufolge der nationalen Souveränität.

Die Dynamik des Prinzips der Volksherrschaft öffnet sich für eine Umgestaltung in Rechtsakte auf föderalem Niveau, auf der Landesebene und der lokalen Ebene. Die Gesetzgebungsorgane sind dazu aufgerufen, diese Umwandlungen vorzunehmen. Eine wichtige Rolle dabei spielt auch das *Verfassungsgericht der RF*. Das Verfassungsgericht prüft, ob Gesetze oder sonstige Rechtsakte der Verfassung widersprechen. Bei der Auseinandersetzung mit den Rechtsakten und der Verfassung weist es auf falsche Richtungen in der Entwicklung des Prinzips der Volksherrschaft im jeweiligen Rechtsakt hin. Bei der Ausübung dieser Tätigkeit hat das Verfassungsgericht folgende Entscheidung getroffen: Das Referendum und die freien Wahlen (Art. 32 Abs. 2) sind höchster Ausdruck der Macht des Volkes. Diese beiden genannten Formen der unmittelbaren Demokratie sind gleichberechtigt und ergänzen einander. Ihre Reihenfolge in der Verfassung (Referendum – freie Wahl) lässt es nicht zu, eine Vorrangigkeit festzustellen.⁴

Außerdem kann das Verfassungsgericht bei der Auslegung der Verfassung den Inhalt des Prinzips der Volksherrschaft klarstellen. Es hat vor allem den Terminus „Gesamtzahl der Abgeordneten“ geklärt. Dieser Begriff muss verfassungsgemäß ausgelegt werden – 450 Abgeordnete

⁴ Entscheidung des Verfassungsgerichts der RF vom 17.11.1998, Nr. 26-P (Anm. 3).

te der Staatsduma – und hat Bedeutung bei der Annahme von Gesetzen.⁵

Die Entwicklung des Verfassungsprinzips der Volksherrschaft kann mithin auf den verschiedenen Ebenen der rechtlichen Regelung erfolgen: Verfassungsebene, föderale Ebene, Ebene der Subjekte der Russischen Föderation und örtliche Ebene.

IV. Aktuelle Tendenzen des Prinzips der Volksherrschaft in der Russischen Föderation

Die gegenwärtigen Tendenzen der Entwicklung des Prinzips der Volksherrschaft weisen einen unterschiedlichen Charakter auf. Auf der einen Seite entwickeln sich in Russland neue demokratische Institute, die zum Ziel haben, die Beteiligung der Bürger am politischen Leben des Staates sicherzustellen. Auf der anderen Seite gibt es heute aber immer noch eine Reihe von Problemen bzgl. der rechtlichen Regulierung der Volksherrschaft. Allerdings ist es möglich, die wichtigsten Entwicklungstendenzen dieses Prinzips zu bestimmen:

Erstens ist das eine dynamische Entwicklung der Mechanismen der unmittelbaren Demokratie. Heute entwickeln sich auf der Landes- und lokalen Ebene immer mehr solche Institute der Demokratie, wie etwa öffentliche Anhörung, Befragung der Bürger, Versammlungen, Demonstrationen usw. Auf föderaler Ebene hat der Präsident der RF neue Dekrete erlassen: „Über die gemeinsame Erörterung der Projekte des Bundesverfassungsgesetzes und der Bundesgesetze“⁶ und „Über die Prüfung gesellschaftlicher Initiativen der Bürger unter Nutzung der Internetseite ‚Russische gesellschaftliche Initiative‘“⁷. Die Entwicklung die-

⁵ Vgl. Amtsblatt des Verfassungsgerichts der RF, 1995, Nr. 2–3.

⁶ Vgl. Erlass des Präsidenten der RF v. 09.01.2011, Nr. 167 „Über die gemeinsame Erörterung der Projekte des Bundesverfassungsgesetzes und der Bundesgesetze“, SZ RF 2011, Nr. 7, S. 939.

⁷ Vgl. Erlass des Präsidenten der RF v. 04.03.2013 Nr. 183 „Über die Betrachtung der gesellschaftlichen Initiativen, die den Bürgern anhand der Internetseite ‚Russische gesellschaftliche Initiative‘ zur Verfügung stehen“, SZ RF 2013, Nr. 10, S. 1019.

ser Institute auf föderaler Ebene ist ein gutes Zeichen für Russland. Leider fand der Gesetzgeber nicht die richtige Form ihrer Ausgestaltung. Die gegebenen gesellschaftlichen Beziehungen müssen durch ein selbständiges föderales Gesetz geregelt werden. Die Wichtigkeit der Entwicklung des Prinzips der Volksherrschaft bestimmt sich durch die hohe Stufe des apolitischen Denkens der russischen Bürger. Die geringe Teilnahme der Bürger an den Wahlen, die am 8. September 2013 stattgefunden haben, hat bestätigt, dass die politische Verbindung zwischen dem Staat und der Gesellschaft bewahrt werden muss. Ihr Verlust könnte zur Destabilisierung der Verfassungsordnung führen.

Zweitens soll auf die Tendenz der Stagnation der imperativen Institute der Volksherrschaft hingewiesen werden. Die Verlängerung der Amtsperiode der Abgeordneten in der Staatsduma der RF und des Präsidenten der RF hat dazu geführt, dass die Wahlen auf föderaler Ebene seltener stattfinden.

Drittens ist auf die vorhandene Tendenz hinzuweisen, die auf Widersprüche in der rechtlichen Ausgestaltung des Prinzips der Volksherrschaft in den Verfassungen der Subjekte der Föderation aufmerksam macht. Trotz der ernsthaften Arbeit des *Verfassungsgerichts der RF* gibt es in den gegebenen Rechtsakten immer noch eine beträchtliche Anzahl von Ungenauigkeiten, die sich negativ auf die Entwicklung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Volksherrschaft in der Gesetzgebung der Subjekte der Russischen Föderation auswirken. Die Analyse der Verfassungen der Subjekte der RF hat gezeigt, dass noch immer mittelbare oder unmittelbare Begrenzungen der Volksherrschaft bestehen. U. a. kann man folgende nennen:

- Eine Regelung des Rechts auf Machtausübung durch das Volk, jedoch ohne seinen Anspruch darauf festzulegen. Diese mittelbare Begrenzung des rechtlichen Status des Volkes findet in Art. 4 der Verfassung der Republik Dagestan⁸ ihren Ausdruck. In diesem Dokument wird nur festgelegt, dass die Macht durch das multinationale Volk ausgeübt wird. Diese Begrenzung entspricht aber nicht der Verfas-

⁸ Vgl. Verfassung der Republik Dagestan v. 10.07.2003 (mit Änderungen und Ergänzungen v. 14.06.2012), Dagestanskaja Pravda, 2003, Nr. 159.

sung der RF, in welcher steht, dass nur das Volk die einzige Quelle der Macht ist.

- Die Begrenzung der Art der Macht durch den Träger und die Quelle – das Volk. In der Verfassung der Republik Sacha (Jakutien)⁹ ist z. B. festgelegt, dass die Quelle der Macht das Volk ist, das aus den verschiedenen Nationen besteht. Diese Begrenzung ist nicht rechtmäßig. Sie entspricht nicht den Regelungen in der Verfassung der RF. Das Volk in der RF ist nicht nur die Quelle der staatlichen, sondern auch der politischen und der öffentlichen Gewalt usw.
- Die Festlegung der Arten der Verwirklichung der Macht des Volkes. Als Beispiel soll Art. 4 der Verfassung der Republik Kalmykien¹⁰ genannt werden, in dem festgelegt ist, dass das Volk seine Macht mittelbar durch den Präsidenten und die Organe der Selbstverwaltung ausübt. In diesem Fall wird klargestellt, wie das Volk seine Rechte auszuüben hat. Günstiger wäre es jedoch, die abstrakten Normen vor die konkreten zu stellen. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dispositive Formulierungen zu benutzen: *„Das Volk übt seine Macht sowohl unmittelbar als auch durch Vertretungsorgane aus.“*
- Das Fehlen der Charakterisierung des Volkes als Quelle und Träger der Macht in den Verfassungen der RF. Hier kann man die Verfassungen der Republik Baschkortostan, von Tiva, Komi und Kalmykien nennen. Zwar wurden bestimmte Änderungen dieser Verfassungen vorgenommen, um sie in Übereinstimmung mit der Verfassung der RF und den föderalen Gesetzen zu bringen. Das Streichen verfassungswidriger Normen aus diesen Verfassungen führte allerdings zu einem fragmentarischen Charakter der Regeln.

Viertens ist eine weitere Tendenz darin zu sehen, Informationstechnologien in das Prinzip der Volksherrschaft zu integrieren. Heute trifft man das überall bei der Verwirklichung dieses Prinzips: elektronische Stimmabgabe, Videoüberwachung bei den Wahlen etc. Es entstehen neue Formen der Realisierung dieses Prinzips: elektronische Anhörung,

⁹ Vgl. Art. 1 Abs. 5 Verfassung der Republik Sacha (Jakutien) v. 04.04.1992 (v. 08.06.2012), Jakutskije Vedomosti, 1992, Nr. 7.

¹⁰ Vgl. Verfassung der Republik Kalmykien v. 05.04.1995 (v. 29.06.2012), Sowjetisches Kalmykien, 1994, Nr. 121.

Internetanfragen der Bürger, Internetbesprechungen der Entwürfe der föderalen Gesetze.

Die Anwendung der Informationstechnologien im Prozess der Realisierung des Prinzips der Volksherrschaft kann sowohl positive als auch negative Bedeutung haben. Zweifellos erweitern die Informationstechnologien die Machtausübung durch die Bürger und vereinfachen vor allem den Informationszugang. Diese Technologien können aber auch zum Nachteil der Bürger, zum Lobbyismus der Privatinteressen sowie zur Manipulation der gesellschaftlichen Meinung führen.

Die Anwendung von Informationstechnologien ist kein bestimmender Faktor für die Entwicklung der Volksherrschaft. Die modernen Technologien sind nicht in der Lage, die Gesellschaft zu einer demokratischen Gesellschaft zu entwickeln, solange die Menschen selbst nicht dazu bereit sind. Aus diesem Grund sind die wichtigsten Garantien des Prinzips der Volksherrschaft politische Bedingungen, die sich in einer bestimmten Gesellschaft herausgebildet haben.

V. Theoretische Grundlagen der Entwicklung des Prinzips der Volksherrschaft in der Russischen Föderation

Das Prinzip der Volksherrschaft in der Russischen Föderation ist sehr vielfältig. Die Komplexität und Dynamik der Gesellschaftsbeziehungen, die infolge der Ausübung des Prinzips entstehen, sind eine objektive Voraussetzung für die Entwicklung der Rechtsnormen. Die Entwicklung des Inhalts dieses Prinzips darf aber nicht durch Modernisierung seines Inhalts herbeigeführt werden. Die Grundprinzipien der Verfassung können auch nicht verändert werden (das Volk als der Träger der Souveränität, die Realisierungsformen der Macht und das Verbot der Machtaneignung).

Es ist wichtig, das Prinzip der Volksherrschaft als ein unverzichtbares Element des Systems der Verfassungsordnung weiter zu entwickeln. Seine Modernisierung darf aber keine Nachteile für die anderen Verfassungsprinzipien haben. Aus dieser Sicht ist es sinnvoll, eine Reihe der Prinzipien für die Entwicklung der Volksherrschaft zu formulieren. Vor allem kann man folgende nennen:

- der Mensch, seine Rechte und seine Freiheit sind das höchste Gut des Staates;
- die Gewährleistung der Ausübung des Prinzips der Volksherrschaft ist die Pflicht des Staates;
- die Gerechtigkeit bei der Ausübung des Prinzips der Volksherrschaft soll gewährleistet werden;
- die Balance zwischen mittelbarer und unmittelbarer Demokratie muss beachtet werden;
- die Entwicklung des Demokratieprinzips muss der Gewaltenteilung zugerechnet werden;
- die Entwicklung des Prinzips der Volksherrschaft soll die allgemeinen Interessen beachten;
- das Prinzip der Volksherrschaft soll vor allem rechtlich gesichert werden.

Die Lösung dieser Aufgaben hängt vollkommen von der Qualität der Tätigkeit der Gesetzgebungsorgane und der Effektivität der Verwirklichung der Verfassungskontrolle ab.

(übersetzt von *Natalia Fedorova*)